

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 15.04.1840 publ. 18.04.1840

Angeschuldigte oder wer dessen Stelle vertritt, erklärt hat, daß er sich des Rechtsmittels bedienen wolle, so soll derselbe immer auch zu sofortiger Angabe der Beschwerden aufgefordert werden. Behält er sich eine besondere schriftliche Ausführung der angegebenen Beschwerden vor, so ist nach art. 857. dazu eine Frist zu bestimmen, und nach deren Ablauf, die Beschwerdenschrift sei eingekommen oder nicht, mit der Ein- sendung der Acten an das Obergericht zu ver- fahren. Behält er sich aber auch die Angabe der Beschwerden vor, so ist die Frist dazu, unter der Verwarnung anzusetzen, daß bei unbenußtem Ablaufe derselben, ein Verzicht auf das einge- legte Rechtsmittel angenommen werden soll.

Urkundlich Unserer rc.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. Apr., publ. den 18. Apr. 1840.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Re-
gierung wird zur Beseitigung entstandener Zwei-
fel hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschrif-
ten der §. §. 82. und 83. der Handwerks-Ver-
ordnung auch für das Zimmer- und Mauerge-
werk gelten, die Bestimmung des Lohns und
die Dauer der Arbeitszeit mithin der freien

nähere Bestim-
mungen und Mo-
dificationen der
Vorschriften der
§. §. 82 und 83.
der Handwerks-
Verordnung, in
Beziehung auf
das Zimmer- und
Mauer- Gewerk
zu Oldenburg.

V.

Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen ist, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen und Modificationen:

- 1) Die hiesigen Zimmer- und Maurermeister und deren Wittwen, wenn letztere das Gewerbe fortsetzen, sollen verpflichtet sein, im Monat Mai jeden Jahrs ein vollständiges Verzeichniß aller bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, Handlanger und Lehrlinge und des Lohns, den sie mit einem Jeden derselben bedungen haben, dem Magistrate zur Wisirung vorzulegen, solches in ihrem Geschäftslocale anzuschlagen und ihren Kunden jederzeit die Einsicht desselben zu gestatten.
- 2) Die Meister und Meisters-Wittwen dürfen ihren Kunden nicht mehr an Taglohn berechnen, als in dem sub *N^o 1*) erwähnten Verzeichnisse für jeden einzelnen Arbeiter, (Gesellen, Handlanger und Lehrling) angesetzt ist, und das herkömmliche Meistergeld, welches bei den Zimmermeistern täglich 3 gr. Courant und bei den Mauern täglich 4 gr. Courant für jeden Arbeiter nicht übersteigen darf.
- 3) Wenn der Lohn im Laufe des Jahrs abgeändert wird, oder wenn neue Arbeiter hinzukommen, so ist solches dem sub 1) gedachten Verzeichnisse nachzufügen und diese